

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Wärmedämmverbundsysteme

DE-UZ 140

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2010
Version 7

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

- Version 1 (10/2010): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2011
 Version 2 (01/2011): Verlängerung mit Änderungen um 3 Jahre, bis zum 31.12.2014
 (Streichung der Übergangsregelungen)
 Version 3 (01/2014): Verlängerung ohne Änderung um 3 Jahre, bis zum 31.12.2017
 Version 4 (01/2017): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis zum 31.12.2018
 Version 5 (01/2018): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis zum 31.12.2019
 Version 6 (01/2020): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis zum 31.12.2020
 Version 7 (05/2020): Änderung in Abschnitt 3.1.1 und 3.4.1
 Version 8 (06/2020): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis zum 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	4
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	5
3.1	Herstellung	5
3.1.1	Allgemeine stoffliche Anforderungen	5
3.1.2	Anforderungen an Dämmstoffe	7
3.1.2.1	Faserdämmstoffe	7
3.1.2.2	Geschäumte Dämmstoffe	7
3.1.2.3	Flammschutzmittel	7
3.1.2.4	Biozide	8
3.1.3	Anforderungen an Putze und Deckanstriche	8
3.1.3.1	Putze (Kleber, Unterputz, Oberputz)	8
3.1.3.2	Biozide	8
3.1.3.3	Zusätzliche Deckanstriche	8
3.2	Anforderungen an den Wärmeschutz	8
3.3	Sachgerechte Ausführung der Arbeiten (Qualitätssicherung)	9
3.4	Deklaration und Verbraucherinformation	9
3.4.1	Zusätzliche Hinweise für gekennzeichnete Putze	10
3.5	Werbeaussagen	10
4	Zeichennehmer und Beteiligte	10
5	Zeichenbenutzung	11

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) werden zur Dämmung von Gebäudefassaden eingesetzt. Im Prinzip versteht man unter einem WDVS, dass genau definierte bauaufsichtlich zugelassene Materialien ("Komponenten") miteinander "verbunden" und auf die Außenwand aufgebracht werden, um eine verbesserte Wärmedämmung zu erreichen.

Ein Wärmedämmverbundsystem ist prinzipiell folgendermaßen aufgebaut: Das Dämmmaterial (Dämmstoff) wird in Form von Platten oder Lamellen mit Hilfe von Klebemörtel und gegebenenfalls Dübeln auf dem bestehenden Untergrund befestigt und mit einer Armierungsschicht versehen. Ferner kann der Dämmstoff mit geeigneten Schienen, die auf den Untergrund gedübelt werden, befestigt sein. Die Armierungsschicht besteht aus einem Unterputz (Armierungsmörtel), in den eine Bewehrung (Armierungsgewebe) eingebettet wird. Das Armierungsgewebe ist im oberen Drittel angeordnet. Den Abschluss des Systems bildet ein Oberputz (Außenputz), der je nach Anforderung oder gestalterischen Aspekten eingefärbt oder gestrichen werden kann.

Das Wärmedämmverbundsystem besteht demnach aus mindestens vier Schichten:

- Kleberschicht oder mechanische Befestigung mit Schienen, Dübeln usw.
- Wärmedämmschicht aus Dämmstoffen in unterschiedlicher Schichtdicke
- Armierungsschicht aus Armierungsputz und Armierungsgewebe
- Oberputzschicht zur Gestaltung der Oberfläche, die auch den Wetterschutz an den Außenoberflächen übernimmt.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Wärmedämmverbundsysteme tragen wesentlich zur Energieeffizienz von Gebäuden bei.

Die Belastung der Umwelt mit Schadstoffen durch Komponenten der Wärmedämmverbundsysteme muss gering sein, um aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten zu erreichen. Das Umweltzeichen bietet sich dabei für die Kennzeichnung emissionsarmer Produkte an.

Daher beziehen sich die Anforderungen des Umweltzeichens sowohl auf die bei der Herstellung eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase und die Entsorgung von Gebinden und Gebinderesten der Produkte.

Für Bauprodukte wie beispielsweise Wärmedämmverbundsysteme genügt die Vorgehensweise einer ausschließlichen Prüfung stoffintrinsic Eigenschaften (Rezepturprüfung) nicht, um den komplexen Anforderungen gerecht zu werden: Die aus stofflicher Sicht geeigneten Bauprodukte, die im WDVS zu Einsatz kommen, können in einer ungeeigneten Konstruktion (Planung) eingesetzt sein, können handwerklich unsachgemäß eingebaut oder beim Einbau beschädigt worden sein, mit der Folge, dass das ausgelobte Umweltziel (Wärmedämmung - Energieeinsparung - Klimaschutz) nicht erreicht wird. Das Umweltzeichen für Wärmedämmverbundsysteme definiert daher Kriterien im Sinne von Mindestanforderungen für:

- Qualitätssicherung / Normgerechte Ausführung der Arbeiten
- Haltbarkeit / Dauerhaftigkeit
- Optische Eigenschaften
- Informationsbereitstellung

Mit dem Umweltzeichen Wärmedämmverbundsysteme sollen Produkte gekennzeichnet werden können, die

- unter Einsatz von Werkstoffen und Materialien, die die Umwelt innerhalb ihrer Produktgruppe weniger belasten, hergestellt werden,
- keine Schadstoffe enthalten, die bei der Abfallentsorgung erheblich stören,
- eine hohe Dauerhaftigkeit aufweisen,
- nach geltenden gesetzlichen Regeln installiert werden.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gilt für Wärmedämmverbundsysteme, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen und gemäß DIN 55699 Ausgabe 2005-02 „Verarbeitung von Wärmedämm-Verbundsystemen“ ausgeführt werden.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildetem Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden.

3.1 Herstellung

3.1.1 Allgemeine stoffliche Anforderungen

Die Komponenten des Wärmedämmverbundsystems dürfen keine Stoffe oder Zubereitungen¹ als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder abspalten, die:

¹ Begriffe im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 4 der Bekanntmachung der Neufassung des ChemG vom 02.07.2008 (BGBl. I, Nr. 28, S. 1146) in der jeweils gültigen Fassung.

[1] in der EG-Verordnung 1272/2008², Anhang VI, in Tabelle 3.1 für H-Sätze und / oder in Tabelle 3.2 für R-Sätze aufgeführt sind und / oder die in § 4 GefStoffV³ genannten und folgende in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen oder die Kriterien der Einstufung erfüllen (Selbsteinstufung)⁴:

- ♦ sehr giftig (T+)
- ♦ giftig (T)

[2] in der EG-Verordnung 1272/2008², Anhang VI, in Tabelle 3.1 für H-Sätze und / oder in Tabelle 3.2 für R-Sätze aufgeführt sind und / oder die in § 4 GefStoffV³ genannten und folgende in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen oder die Kriterien der Einstufung erfüllen (Selbsteinstufung)⁴:

- ♦ krebserzeugend (Carc.Cat 1, Carc.Cat. 2 bzw. Karz. 1A, Karz. 1B)
- ♦ erbgutverändernd (Mut.Cat. 1, Mut.Cat. 2 bzw. Mutag. 1A, Mutag. 1B)
- ♦ fortpflanzungsgefährdend (Repr.Cat 1, Repr.Cat. 2 bzw. Repr. 1A, Repr. 1B)

[3] in der TRGS 905⁵ eingestuft sind als:

- ♦ krebserzeugend (K1, K2)
- ♦ erbgutverändernd (M1, M2)
- ♦ fortpflanzungsgefährdend (R_F1, R_F2)
- ♦ fruchtschädigend (R_E1, R_E2)

[4] in der MAK-Liste⁶ bewertet und eingestuft sind als:

- ♦ krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2
- ♦ keimzellmutagene Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz: GHS-Verordnung), Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, und Verordnung (EG) Nr. 790/2009 vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, in der jeweils gültigen Fassung.

Die GHS-Verordnung (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals), vgl. http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die bisherigen Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-Richtlinie) und für Gemische (bisher: „Zubereitungen“) bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie).

Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Gemische bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. dem 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen.

³ Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S 2768).

⁴ Ab dem 01.12.2010 führt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ein Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis („C&L-Inventory“) nach Artikel 113 / 114 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung), vgl. http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_de.asp.

⁵ TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert im Mai 2008.

⁶ MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Mitteilung 45 (2009).

[5] Stoffe mit anderen gefährlichen Eigenschaften in Konzentrationen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung des Fertigerzeugnisses mit einem GHS-Gefahrenpiktogramm für Gesundheits- und Umweltgefahren führen. Ausgenommen sind Putze, die auf Grund ihres hohen pH-Wertes während der Verarbeitung mit dem GHS Gefahrenpiktogramm GHS05 (Ätzwirkung) oder GHS07 (Ausrufezeichen) ausgelobt werden müssen.

Nachweis:

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderungen durch Vorlage der entsprechenden Erklärungen des Herstellers und der Lieferanten gemäß der Anlage 2 nach.

3.1.2 Anforderungen an Dämmstoffe

3.1.2.1 Faserdämmstoffe

Durch Mineralfasern können vorübergehende, kurzzeitige Einwirkungen auf die Haut verursacht werden. Dämmstoffe aus Mineralwolle müssen daher auf den Gebinden oder auf Beipackzetteln Informationen zur Verarbeitung, zum Beispiel in Form von Piktogrammen oder Hinweisen, enthalten.

Nachweis:

Der Antragsteller legt den Text des Gebindeaufdrucks oder den Beipackzettel vor.

3.1.2.2 Geschäumte Dämmstoffe

Bei der Herstellung von Dämmstoffen für die Wärmedämmverbundsysteme dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen als Treibmittel (z. B. fluorierte Treibhausgase [H-FKW]) eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 2 oder legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor.

3.1.2.3 Flammschutzmittel

Wärmedämmstoffe, die im Wärmedämmverbundsystem verwendet werden, dürfen keine Flammschutzmittel enthalten, die als persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT-) Stoffe oder als sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB-) Stoffe nach den Kriterien der Verordnung 1907/2006/EC (REACH), Annex XIII, identifiziert sind. Wärmedämmstoffe dürfen ferner keine halogenierten organischen Verbindungen als Flammschutzmittel enthalten⁷.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 2. Kann die Einhaltung nicht erklärt werden, ist der Gehalt der Halogene Fluor, Chlor und Brom durch Verbrennungsanalyse (Totalaufschluss) zu bestimmen und darf als Anteil tolerierbarer Verunreinigungen 1 g/kg nicht überschreiten.

⁷ Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes Stoffe von dem generellen Ausschluss halogener organischer Verbindungen ausnehmen. Weiter sind alle R50 und R53 gekennzeichneten Stoffe ausgeschlossen.

3.1.2.4 Biozide

Die Dämmstoffe für die Wärmedämmverbundsysteme dürfen keine Biozide⁸ enthalten.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 2 oder legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor.

3.1.3 Anforderungen an Putze und Deckanstriche

3.1.3.1 Putze (Kleber, Unterputz, Oberputz)

Putze müssen den Anforderungen der DIN EN 998-1 oder prEN 15824 entsprechen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 2 oder legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor.

3.1.3.2 Biozide

Putze dürfen keine Biozide⁸ zur Verhinderung des Oberflächenbewuchses (Algen, Pilze und Flechten) enthalten.

Topfkonservierer für pastöse Zubereitungen nach DE-UZ 102 Anhang 1 sind zulässig.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 2 oder legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor.

3.1.3.3 Zusätzliche Deckanstriche

Sofern ein zusätzlicher Deckanstrich auf dem Wärmedämmverbundsystem aufgebracht wird, dürfen die Anstriche keine Biozide zur Verhinderung des Oberflächenbewuchses (Algen, Pilze und Flechten) enthalten.

Topfkonservierer nach DE-UZ 102 Anhang 1 sind zulässig.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 2 oder legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor.

3.2 Anforderungen an den Wärmeschutz

Das Wärmedämmverbundsystem muss einen R-Wert von mindestens 4,0 m²*K/W aufweisen. Dies entspricht einer Stärke der Dämmschicht ≥ 140 mm bei einem Dämmstoff der Wärmeleitfähigkeit 0,035 W/(m*K) bzw. einer Stärke der Dämmschicht ≥ 160 mm bei einem Dämmstoff der Wärmeleitfähigkeit 0,040 W/(m*K)⁹.

⁸ Die Definition von „Biozid“ entspricht der Definition im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz) vom 20. Juni 2002 (BGBl I, Nr. 40, vom 27. Juni 2002).

⁹ Bei einer Novellierung der EnEV (Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – Energieeinsparverordnung – vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist) sind die Werte zu prüfen und ggf. anzupassen.

Der R-Wert beschreibt den Wärmedurchgangswiderstand einer Bauteilschicht.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 und legt die entsprechenden Produktinformationen (z.B. technische Merkblätter, Ausdruck der betreffenden Webseiten des Herstellers oder Inverkehrbringers) vor.

3.3 Sachgerechte Ausführung der Arbeiten (Qualitätssicherung)

Das Wärmedämmverbundsystem muss den anerkannten Regeln der Technik (Normen, Standards, Hersteller- und Fachverbandsrichtlinien) entsprechen. Die DIN 55699 – „Verarbeitung von Wärmedämmverbundsystemen“ und die ATV 18 345 ist zu erfüllen. Hierzu sind in den Technischen Merkblättern zumindest die in der DIN 55699 und in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen an die sachgerechte Ausführung der Arbeiten ausführlich zu beschreiben.

Der Hersteller stellt die Technischen Merkblätter und weitere Verarbeitungshinweise sowie Sicherheitsdatenblätter für Bauherren, Bauleiter, ausführende Firma usw. beispielsweise in Form von Firmenschriften oder von Informationsseiten im Internet zur Verfügung.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 und legt die entsprechenden Produktinformationen (z.B. technische Merkblätter, Webseiten des Herstellers oder Inverkehrbringers) vor.

3.4 Deklaration und Verbraucherinformation

Die Produkte sind vom Hersteller eindeutig, entweder auf der Verpackung oder einem Aufkleber, mit den nachfolgenden Informationen zu deklarieren. Alternativ stellt der Hersteller die Informationen dem Handel zur Verfügung, die dieser dem Kunden auf Nachfrage weitergeben kann.

- Identifizierung des Herstellers oder der Lieferfirma,
- Produktname und Material,
- Angaben zum Produkt / System,
- Angaben zur Rückverfolgbarkeit, z. B. Chargennummer,
- Bauaufsichtliche Zulassung

Die folgenden Hinweise und Empfehlungen sind dem Produkt als Kurzfassung beizufügen. Alternativ können die Informationen auch auf Nachfrage des Kunden bereitgestellt werden. Dabei ist anzugeben, wie der Bauherr oder die Bauleitung eine ausführliche Fassung erhalten kann (z. B. auf Anfrage beim Hersteller, Verweis auf die Webseite des Herstellers).

- Installationsanleitung und -hinweise,
- Hinweise auf Wartung, auch zu Reinigung und Pflege,
- Hinweise zur Entsorgung von Gebinden und Gebinderesten (z.B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten),
- Hinweise und Informationen zum Schallschutz und zu Möglichkeiten der Verbesserung.

3.4.1 Zusätzliche Hinweise für gekennzeichnete Putze

Bei Putzen, die chemikalienrechtlich mit den Piktogrammen GHS05 (Ätzwirkung) oder GHS07 (Ausrufezeichen) gekennzeichnet werden müssen, sind auf dem Gebinde und dem Technischen Merkblatt folgende Hinweise in gut lesbarer Form anzubringen (vergleichbare Formulierungen sind zugelassen):

- „Tragen Sie eine Schutzbrille!“
- „Sollte Putz mit Ihren Augen in Berührung kommen, sofort mit viel Wasser auswaschen und einen Augenarzt aufsuchen.“
- „Schützen Sie Ihre Hände mit wasserdichten, robusten Handschuhen!“
- „Tragen Sie lange Hosen!“
- „Vermeiden Sie längeren Hautkontakt mit dem Putz. Betroffene Hautteile sind sofort gründlich mit Wasser zu säubern.“
- „Je länger frischer Putz auf Ihrer Haut verbleibt, umso größer ist die Gefahr von ernsten Hautschäden.“
- „Kinder von frischem Putz fernhalten!“
- „Den Arbeitsschutzhinweisen des Herstellers während der Verarbeitungsphase sind unbedingt Folge zu leisten.“

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 und legt die entsprechenden Produktinformationen (z.B. technische Merkblätter) vor.

3.5 Werbeaussagen

Werbeaussagen dürfen keine Angaben aufweisen, wie „baubiologisch unbedenklich“ oder solche, die im Sinne des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 67/548/EWG Gefahren verharmlosen, wie z. B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 und legt die entsprechenden Produktinformationen (z.B. technische Merkblätter) vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2021.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2020 RAL gGmbH, Bonn